



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die BI - Hellbach

wie gewünscht nur per E-Mail an: [bi-hellbach@online.de](mailto:bi-hellbach@online.de)

10.06.2025

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:

54.05.02.02-1476/2024.0001

Auskunft erteilt:

Thomas Spieker

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5729

Telefax:

+49 (0)251 411-8-5729

E-Mail:

Dez54

@brms.nrw.de

## Förderung einer Renaturierung und Durchgängigkeit am Hellbach in Neubeckum

Ihre Schreiben vom 17.02.2025 und 20.05.2025 (eingegangen am 27.05.2025)

Meine Zwischenmitteilung vom 14.03.2025

Meine Eingangsbestätigung vom 03.06.2025

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE59 3005 0000 0001

6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID:

DE59ZZZ00000094452

### Anlage:

Zu Nr. 9 Ihrer Anfrage; Anlage der Stadt Beckum

Datenschutzhinweise:

[www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)

Sehr geehrte Damen und Herren,



Ihre Anfrage vom 27.02.2025 zum geplanten Renaturierungsprojekt am Hellbach hatten wir erhalten und Ihnen am 14.03.2025 eine Zwischenantwort gegeben.

Viele Themenbereiche aus Ihrer jetzigen Anfrage sind bereits in Eingaben vom letzten Jahr an das Umweltministerium NRW und die Bezirksregierung Münster angesprochen worden. Es wurden Antworten aus dem Umweltministerium



und unserem Dezernat vom 04.04., 11.06., 18.06., 09.07., 08.10., 18.10., 05.11. und 19.11.2024 an Sie versandt.

03.06.2025  
Seite 2 von 21

Wir möchten auf Ihre Fragen im Folgenden zurückkommen und darauf hinweisen, dass das noch kommende Planfeststellungsverfahren auf viele Punkte eingehen wird. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung können bei der verfahrensführenden Planfeststellungsbehörde Fragen und Anregungen eingereicht werden.

Um Ihre Mail vom 27.02.2025 beantworten zu können, hatten wir die Stadt Beckum, den Kreis Warendorf und unser Dezernat 51 (Obere Fischereibehörde) um Stellungnahme gebeten.

**Ihre Anfrage:**

*„1. Manipulative Bürgerbeteiligung und Verstoß gegen § 25 Abs. 3 VwVfG: Die Abstimmung vorformulierter Antworten auf Bürgerfragen zwischen Planungsfirma und Projektträger, die Erstellung einer selektiven Fragen- und Antwortübersicht sowie die dokumentierte Absicht, offene Diskussionen im Plenum nach 10 Minuten zu unterbinden, zeigen deutlich einen eklatanten Verstoß gegen die Grundsätze einer transparenten und ergebnisoffenen Bürgerbeteiligung. Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur fundamental den Anforderungen des § 25 Abs. 3 VwVfG, der frühzeitige und umfassende Information sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung für die betroffene Öffentlichkeit vorsieht, sondern untergräbt auch das Vertrauen in einen gewissenhaften Planungsprozess.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Die Umsetzung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung § 25 Abs. 3 VwVfG sieht für den Vorhabenträger einen großen Gestaltungsspielraum vor. Die Stadtverwaltung hat über politische Gremien, im Rahmen der Beantwortung von

Eingaben und über den Internetauftritt die Öffentlichkeit von der geplanten ökologischen Verbesserung des Hellbachs informiert.“

03.06.2025  
Seite 3 von 21

Das Vorgehen der Stadt Beckum ist insoweit nicht zu beanstanden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von Ihnen zitierten „10 Minuten“ keineswegs Diskussionen unterbinden sollten, sondern die Diskussion an den Thementischen weitergeführt wurde.

**Ihre Anfrage:**

*„2. Einflussnahme auf externe Stellungnahmen und Gefährdung der Objektivität:*

*Die aus der Korrespondenz ersichtliche Einflussnahme der Stadtverwaltung auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf, insbesondere die Forderung nach einer „eindeutigen Stellungnahme“ und die Setzung eines unangemessen kurzen Zeitrahmens, wirft erhebliche Zweifel an der Objektivität dieser Stellungnahme auf. Es besteht der dringende Verdacht, dass hierdurch eine vorab gewünschte und gefällige Antwort des Kreises in fragwürdiger Weise beeinflusst wurde, um die eigenen Planungen nachträglich zu legitimieren und die Entscheidungsträger in Beckum zu „steuern“.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Insbesondere bei komplexen Planungen ist es erforderlich sich als Vorhabenträger mit fachlich Beteiligten auszutauschen und zuständige Behörden um Stellungnahmen zu bitten.“

Eine Nachfrage zu einer erhaltenen Stellungnahme mit der Bitte die Aussagen in der Stellungnahme nochmals zu verdeutlichen bzw. eine nochmalige eindeutige Stellungnahme anzufordern ist auch aus Sicht des Dezernates 54 nicht zu beanstanden.

**Ihre Anfrage:**

*„3. Möglicher schwerwiegender Verstoß durch Direktvergabe und bewusste Unterschreitung der Ausschreibungsgrenze:*

*Die Direktvergabe des Planungsauftrags an DTP/Fischer ohne Einholung weiterer Gegenangebote wirft die Frage auf, ob hier ein schwerwiegender Verstoß gegen das Vergaberecht vorliegt. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die tatsächlichen Projektkosten mutmaßlich die Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung gemäß § 101a GWB überschritten hätten. Es erhärtet sich der Verdacht, dass die ursprüngliche Kostenschätzung von 1,5 Millionen Euro bewusst zu niedrig angesetzt wurde, um die Ausschreibungsgrenze zu unterschreiten und eine europaweite, transparente Ausschreibung zu umgehen. Diese Vorgehensweise wäre höchstgradig unprofessionell und rechtswidrig.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Das Planungsbüro DTP war bereits im Jahr 2020 mit der Umgestaltung des Hellbachtals befasst, indem es die Stadt Beckum bei der Vorbereitung und Durchführung des ursprünglich geplanten freiraumplanerischen Werkstattverfahrens fachlich unterstützt hatte. Das seinerzeit beschlossene freiraumplanerische Werkstattverfahren unter Einbeziehung dreier externer Landschaftsarchitekturbüros (sogenannte Mehrfachbeauftragung) wurde aufgrund einer geänderten Beschlusslage jedoch abgebrochen und nicht weiterverfolgt. Das Planungsbüro DTP hat sich im Rahmen dieser vorbereitenden Arbeiten bereits umfangreich mit dem Planungsraum und der komplexen Planungsaufgabe beschäftigt. Darüber hinaus verfügt DTP über umfangreiche Erfahrungen in komplexen Planungsprozessen im Bereich der Freiraumentwicklung (<https://www.dtp-essen.de/>). Auf Vorschlag von DTP wurde die Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH für den gewässertechnischen Teil als Nachunternehmer hinzugezogen. Auch hier konnte über umgesetzte Projekte eine Sach- und Fachkunde attestiert werden, sodass hier zugestimmt wurde (<https://www.fischer-teamplan.de/>). Die Beauftragung des Büros DTP erfolgte unter Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung in Übereinstimmung mit den kommunalen Vergabegrundsätzen.

Grundlage der Beauftragung war eine vorausgegangene Schätzung des Auftragswertes über alle Leistungsbilder und alle Leistungsphasen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Dazu wurden grundsätzlich die Zahlen für die Maßnahme aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum) herangezogen und um Erfahrungswerte für den noch in den Planungsraum aufgenommenen östlichen Waldbereich ergänzt. Im Ergebnis wurden die Baukosten zum damaligen Zeitpunkt auf etwa 1.500.000 Euro (brutto) geschätzt. Unter Anwendung der HOAI wurden Planungskosten in Höhe von etwa 244.000 Euro (brutto) ermittelt (=geschätzter Auftragswert). Der geschätzte Auftragswert lag damit unterhalb der Schwelle für europaweite Vergaben (215.000 Euro netto).

Das Angebot des Planungsbüros DTP vom 22.08.2023 (über alle Leistungsphasen einschließlich Bürgerdialog) lag bei insgesamt 219.975,46 Euro brutto (184.853,33 Euro netto). Bei dem am 11./19.09.2023 geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Stufenvertrag. Beauftragt wurden bisher in zwei Stufen die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

Die Auftragssumme für die Stufe 1 (Leistungsphasen 1 und 2 nach der HOAI einschließlich eines Bürgerdialogs) lag bei 42.913,66 Euro brutto (36.061,90 Euro netto) und setzt sich aus folgenden Auftragsbestandteilen zusammen:

Leistungsphasen 1-2	Freianlagen HOAI:	14.984,46 Euro	12.591,98 Euro
		brutto	netto
Leistungsphasen 1-2	Ingenieurbauwerke	22.306,45 Euro	18.744,92 Euro
	HOAI:	brutto	netto
Beteiligungsformat		5.622,75 Euro	4.725,00 Euro
		brutto	netto

Mit Ergänzungsvertrag vom 11./16.04.2024 wurde die Stufe 2 (Leistungsphasen 3 und 4 nach der HOAI) beauftragt. Die Auftragssumme im Ergänzungsvertrag wurde nicht aus den anrechenbaren Baukosten des Angebots vom 22.08.2023 ermittelt, sondern aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Kostenstand der anrechenbaren Kosten und fällt damit höher aus. Die Auftragssumme lag bei 101.351,44 Euro brutto (85.169,28 Euro netto) und setzt sich aus folgenden Auftragsbestandteilen zusammen.

03.06.2025  
Seite 6 von 21

Leistungsphasen 3-4	Freianlagen HOAI:	58.161,18 Euro	48.874,91 Euro
		brutto	netto
Leistungsphasen 3-4	Ingenieurbauwerke	43.190,30 Euro	36.294,37 Euro
	HOAI:	brutto	netto

Wie bei der Beauftragung von Leistungen nach der HOAI üblich, ist die tatsächliche Honorierung dynamisch und berechnet sich abschließend nach der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12. Kurzum: Mit steigenden berechneten Baukosten steigt auch die Honorierung.“

Die Städte und Gemeinden haben die kommunalen Vergabevorschriften zu beachten. Aus den Darstellungen der Stadt Beckum ergibt sich keine Veranlassung einer Beanstandung.

**Ihre Anfrage:**

*„4. Fehlende Voruntersuchungen und mangelhafter Variantenvergleich:*

*Die Durchführung notwendiger Grundlagenuntersuchungen erst nach Beantragung des Planfeststellungsverfahrens sowie das gänzliche Fehlen eines seriösen, transparenten Variantenvergleichs im Vorfeld der Planung, wie er in Kapitel 5.2.3 der Blauen Richtlinie des Landes NRW zwingend gefordert wird, weisen auf eklatante Mängel in der Planung hin. Die erhebliche Kostensteigerung*

*von 1,5 Millionen Euro auf 4,2 Millionen Euro ist ein deutliches Indiz für unzureichende Voruntersuchungen und mangelnde Planungssorgfalt und bestätigt unsere Befürchtungen hinsichtlich der Planungsqualität. “*

03.06.2025  
Seite 7 von 21

Hierzu verweise ich auf das Schreiben vom 09.07.2024 des Umweltministeriums, in dem dieses [REDACTED] zum Variantenvergleich geantwortet hatte. Das Umweltministerium hatte am Ende des Schreibens festgehalten, dass zum damaligen Zeitpunkt keine offensichtlichen Mängel in der Vorgehensweise der Stadt Beckum zu erkennen waren. Daran hat sich nichts geändert, wie aus den nachfolgenden Stellungnahmen des Kreise Warendorf und der Stadt Beckum noch einmal erläutert wird:

Kreis Warendorf:

„Im Planungsprozess sind verschiedene Varianten erarbeitet, verglichen und abgewogen worden. Hierzu darf ich auf die öffentliche Beschlussvorlage 2024/0295 der Stadtverwaltung vom 08.10.2024 verweisen. Hier wird skizziert, dass der Planungsprozess vom zuständigen Ausschuss begleitet wurde und man sich bereits im März 2024 für eine Vorzugsvariante, nach erfolgter Variantenprüfung, entschlossen hat (vgl. Seite 4 Vorlage 2024/0051).“

Stadt Beckum:

„Ein Variantenvergleich gemäß Blauer Richtlinie ist in den Antragsunterlagen enthalten (s. Kapitel 3.2 im Erläuterungsbericht). Eine Überarbeitung des Kapitels wurde von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert.“

Zur Frage der Kosten s. Antwort zu Punkt 8.

**Ihre Anfrage:**

*„5. Fehlender Nachweis der Zielfischarten, Eingriffe in ein geschütztes Biotop / Landschaftsschutzgebiet und Nutzungsdauer des Raugerinnes:*

*Die Planung sieht die Schaffung eines Raugerinnes zur Herstellung der Durchgängigkeit für bestimmte Zielfischarten vor, ohne dass ein Nachweis über deren tatsächliche Existenz im Hellbach erbracht wurde. Zudem drohen erhebliche und vermeidbare Eingriffe in die Natur, konkret in ein geschütztes Biotop und ein Landschaftsschutzgebiet, ohne dass bislang adäquate und nachvollziehbare Kompensationsmaßnahmen vorgesehen oder kommuniziert wurden. Es ist weiterhin höchst fraglich, ob das geplante Raugerinne aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere des saisonalen Trockenfallens des Hellbachs, überhaupt an 300 Tagen im Jahr von Fischen genutzt werden kann. Diese erhebliche Einschränkung der Funktionalität widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, der geforderten Effizienz von Renaturierungsmaßnahmen und der Förderwürdigkeit des gesamten Projekts.“*

Auf die Durchgängigkeit und das zeitweise Trockenfallen des Hellbaches ist die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.04.2024 an [REDACTED] eingegangen.

Die Bezirksregierung Münster antwortet wie folgt:

„Planungen der Stadt Beckum sehen vor, den Hellbach bei Neubeckum (DE\_NRW\_3282\_7802, Nebengewässer der Angel) naturnah umzugestalten. Kern der Umgestaltungen ist es, den sog. Hellbachteich durch ein naturnahes, durchgängiges Fließgewässer zu ersetzen (IB FISCHER TEAMPLAN 2024: Umgestaltung östliches Hellbachtal Neubeckum). Die BI Hellbachteich wies in einem Schreiben von Ende Februar 2025 auf vermeintliche Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel im geplanten Renaturierungsprojekt hin. Zur fischökologischen Einschätzung wurden einzelne Fragen von Dez.54 an Dez. 51-Obere Fischereibehörde weitergeleitet. Zu Fragen der Fischökologie nehme ich wie folgt Stellung.

Hintergründe (Wasserwirtschaft, Fischökologie)

Der Hellbach ist in seinem Unterlauf (Mündung in die Angel bis Station 7.8, s. Abb. 1) als sandgeprägter Tieflandbach (LAWA-Typ 14), im Oberlauf – hier

liegt der Planungsraum - jedoch als kiesgeprägter Tieflandbach (LAWA-Typ 16) beschrieben. Für den Oberlauf ist das mittlere MQ mit 42 l/s angegeben (ELWAS, Abruf 14.04.2025).

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung sind beide Wasserkörper (WK) als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB), Fallgruppe: Landentwässerung und Hochwasserschutz, ausgewiesen. Für die fischbasierte Bewertung gemäß WRRL ist der untere WK (Unterlauf: DE\_NRW\_3282\_0) als „Unterer Forellentyp Tiefland“, Fallgruppe LuH, typisiert. Dazu die Referenzfischarten mit ihren Dominanzanteilen (%): Schmerle 27 %, Dreistachliger Stichling 16,9 %, Koppe 15 %, Gründling 14 %, Steinbeißer/Elritze/Rotauge je 4,9 %, Bachforelle 3 %, Hasel/Döbel/Neunstachliger Stichling/Barsch je 1,9 %; des Weiteren 6 Begleitarten unter 1 %).

Der Oberlauf (DE\_NRW\_3282\_7802, somit stromauf von Stationierungs-km 7.8) ist dem Fischgewässertyp „Oberer Forellentyp Tiefland“ (FiGT 05, Fallgruppe LuH) zugeordnet, die Referenzzönose ist in Tab. 1 dargestellt

Die Zusammensetzung der eingangs beschriebenen Referenzzönose (Zielfischfauna) ist in Tab. 1 dargestellt.

*Tab. 1: Referenzzönose Hellbach zur fischbasierten Bewertung gemäß WRRL (Werte: LANUV 2016; Darstellung: OFB MS 2022). Die Ausprägung für die hier relevante HMWB-Fallgruppe ist rot umrandet.*

Oberer Forellentyp Tiefland (FiGT 05)	NWB	HMWB-Fallgruppe	
		LuH	Kult
<b>Art</b>	<b>Dominanz (%) in technischer Referenz</b>		
Schmerle	28	31	30
Koppe	24,7	10	4,9
Bachforelle	20,6	8	0,9
Dreistachliger Stichling	12,5	39,2	20,9
Hasel	4,9	3	1,9
Gründling	3,5	4	37
Bachneunauge	1,9	0,9	0,9
Elritze	0,9	0,9	0,9
Neunstachliger Stichling	0,9	0,9	0,9
Lachs	0,5	0,5	0,1
Döbel	0,5	0,5	0,5
Flussneunauge	0,5	0,5	0,5
Steinbeißer	0,5	0,5	0,5
Meerforelle	0,1	0,1	0,1

Demnach ist für die Zielerreichung gemäß WRRL eine Fischzönose nachzuweisen, die durch die Kleinfischarten Dreist. Stichling (knapp 40 %), Bachschmerle (gut 30%) und Koppe (10%) dominiert wird. Der Gesamtanteil der Kleinfischarten liegt bei 84,7% (in Tab. 1 blau geschrieben). Arten auf Leitartniveau haben bei der fischbasierten Bewertung die maßgebliche Bedeutung. Die Bachforelle als Namenspatin des Fischgewässertyps kommt in der Referenzzönose zwar auf Leitartniveau vor ( $\geq 5\%$ ), hat aber insgesamt eine weniger starke Bedeutung als die o. g. Kleinfischarten. Klassische Mitteldistanz-Wanderfische (wie z.B. der Döbel) und Langdistanz-Wanderfische (Lachs, Meerforelle, Flussneunauge) spielen für die WRRL-Zielerreichung ebenfalls eine untergeordnete Rolle.

Die genannten Kleinfischarten sind – mit Ausnahme der beiden Stichlingsarten (diese haben keinen direkten Bezug zu den Strömungsverhältnissen und nur geringe Lebensraumsprüche) – als strömungsliebende (=rheophile) Arten anzusprechen und somit essentiell auf fließende Gewässerabschnitte mit einer mittleren bis hohen Diversität angewiesen. Diese bezieht sich auf die Parameter Wassertiefe, Spiegelbreite, Sohlsubstrat, uferbegleitende Gehölze (mit ins Wasser ragendem Wurzelwerk).

#### Durchgängigkeit, Stillgewässer

Da die für viele dieser Fischarten - insbesondere Koppe, Schmerle, Bachneunauge - erforderlichen Laich- und Jungfischhabitats in Tieflandbächen häufig in einer gewissen räumlichen Distanz von den regulären (außerhalb der Laichzeit genutzten) Adultfisch-Habitats liegen, sind die genannten Fischarten insbesondere in genannten Gewässern auf eine gute Vernetzung (Durchgängigkeit nach stromauf und stromab) angewiesen.

Bereits im Unterlauf des Hellbachs (Mdg. in die Angel bis zur K1 bei Vorhelm, s. Abb. 1) liegen gemäß dem Verzeichnis elwasweb (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)) zumindest drei kleinere Querbauwerke (zumeist Abstütze), welche aufstiegswilligen Fische aus der Angel den Aufstieg in den und

die weitere stromaufgerichtete Migration in dem Hellbach erschweren bzw. gänzlich verhindern (Beispiel: qbw\_2203, linkes Foto in Abb. 2).

03.06.2025  
Seite 11 von 21

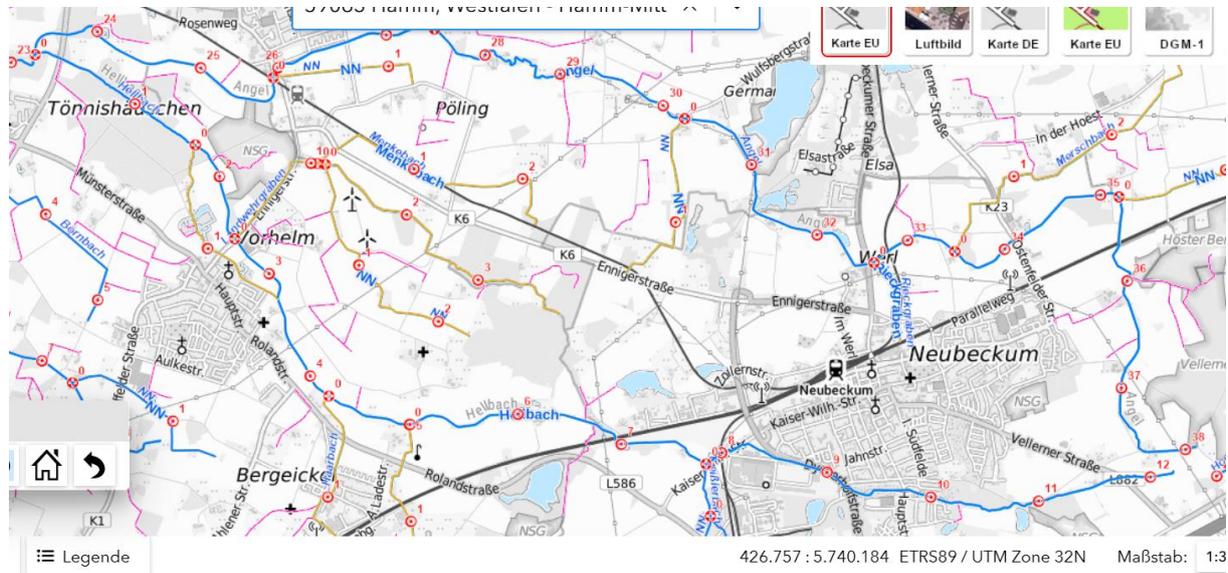


Abb. 1: Verlauf des Hellbachs von seiner Quelle südöstlich von Neubeckum bis zur Mündung in die Angel bei Tönnishäuschen. Die Kreise mit zentralem Punkt und der Nummerierung (alle rot) zeigen die Gewässerstationierung (ansteigend zur Quelle; Karte: elwasweb).

Zwischen der K1 (Stationierungskilometer 2.6) und der Mündung des Bleichgrabens (St. 5.0) liegen gemäß elwasweb fünf weitere Querbauwerke, zumeist (ehem.) Kulturstauanlagen, wie z.B. qbw\_2204 (an St. 2.7, mittleres Foto in Abb. 2).

Stromauf der Mündung des Bleichgrabens (bei St. 5.0) bis zur Bahntrasse (Strecke Ahlen – Oelde, bei St. 6.9) liegen 7 Gleiten bzw. Rampen, an denen die stromaufgerichtete Durchgängigkeit (zu großes Gefälle, zu geringe Wassertiefen) des Hellbachs wiederum eingeschränkt ist.

Im oberen Hellbach (s. Abb. 1: stromauf der Mündung des Geißlerbachs bei St. 7.8) befinden sich gemäß elwasweb neben dem Damm des Hellbachtseichs weitere, die Fischmigration negativ beeinflussende Bauwerke (z.B. Rohr mit Absturz / qbw 18525, St. 10.45, s. Abb. 2 rechtes Foto).



*Abb. 2: Bereits im Unterlauf des Hellbachs finden sich viele Querbauwerke (links: qbw\_2203 bei Station 1.3; mittig: qbw\_2204, St. 2.7). Auch im Hellbach-Oberlauf (stromauf der Mdg. des Geißlerbachs) behindern Absturzbauwerke die stromaufgerichtete Fischwanderung (rechts: qbw\_18525 bei St. 10.45; alle Foto: elwasweb).*

#### Fischnachweise im Angel-Hellbach-System

Gemäß der NRW-Fischdatenbank „Fischinfo“ (Abruf am 23.04.25) konnten in der Angel im Bereich der Hellbach-Mündung (ebenfalls: FiGT 06, LuH) zwischen 2014 und 2017 wiederholt die Arten Gründling, Schmerle und Rotauge, sowie die beiden Stichlingsarten nachgewiesen werden. Dieser Bestand stellt für den Hellbach ein gewisses (Wieder-)Besiedlungspotenzial dar. Durch die o.g. Querbauwerke wird eine von der Angel ausgehende Fischbesiedlung des Hellbachs in Richtung stromauf jedoch stark behindert bzw. gänzlich verhindert.

Im Hellbach-Unterlauf wurden in der Vergangenheit (2010) gemäß Fischinfo die Arten Gründling, Schmerle (weniger als 5 Ind. /300 m) sowie der Dreist. Stichling (> 100 Ind. /300 m) nachgewiesen. In den Befischungsjahren 2014 und 2017 wurden nur noch die beiden Stichlingsarten gefangen, in 2020 (neueste Ergebnisse gemäß LANUK FB 24, Dr. Bierschenk, pers. Mitteilung) konnte nur noch der Dreist. Stichling (70 Ind. /300 m) nachgewiesen werden. Der untere WK ist fischbasiert mit „schlecht“ bewertet. Die MZB-Bewertung induziert ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial. In Summe ergibt sich für den unteren WK eine „schlechte“ Gesamtbewertung.

Für den oberen WK (die dortige Probestrecke liegt 0,8 km stromauf des Hellbacheinlaufs in den Hellbachteich) finden sich nur wenige Hinweise auf Fischvorkommen. Im September 2015 war der Bach dort auf weiten Strecken ohne Wasser, in einzelnen Restwasserpools konnte gefischt werden. Dabei wurde ein Moderlieschen nachgewiesen (Länge 5-10 cm). Diese Stillwasserart war wohl bei größerer Wasserführung als Flüchtling aus dem Hellbachteich eingeschwommen. Im Juli 2020 war der Bach an besagter Probestrecke durchgehend wasserführend, dabei konnten 129 Individuen des Dreistach. Stichlings (Längen 2 - < 10 cm) nachgewiesen werden. Mit dieser Datengrundlage lässt sich die Probestrecke fischbasiert nicht plausibel bewerten. Insgesamt ist das ökologische Potenzial des oberen WK mit „unbefriedigend“ bewertet (elwasweb, Abruf 14.04.2025).

Somit besteht am gesamten Hellbach die Notwendigkeit für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen (Ziel: gutes ökologisches Potenzial als Bewirtschaftungsziel). Planungen, wie jene von FISCHER TEAMPLAN 2024 vorgelegt, sind somit vor dem Hintergrund der WRRL grundsätzlich erforderlich. Hierbei ist die Umwandlung des Stillgewässers Hellbachteich in ein naturnahes, durchgängiges und beschattetes Fließgewässer zu nennen. Ebenso wären wichtig: die Beschattung durch naturraumtypische, uferbegleitende Gehölze (zumindest am Südufer), die gezielte Anlage von Kiesbänken als Laichareal sowie der umfangreiche Einbau von wasserbespanntem Totholz als fischrelevante Strukturelemente.“

Auch aus fischereirechtlicher Sicht ist die Schaffung der Durchgängigkeit somit zu begrüßen. Im Hinblick auf die weiteren Aspekte Ihrer Frage zu 5 führt der Kreis Warendorf wie folgt aus:

„Die Ausführungen der BI betreffen in meinen Augen allesamt Fragestellungen, die es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erörtern und abzuwägen gilt (Befreiungen LSG in Abstimmung mit der UNB, rechnerischer Nachweis des Fischaufstieges mit Ihrem Hause, Herr Edler). Bedenken können hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht werden.“

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Gewässerökologische, naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange finden in den Antragsunterlagen Berücksichtigung. Eine Überarbeitung wurde von der Genehmigungsbehörde in diesen Themen nicht gefordert.“

**Ihre Anfrage:**

*„6. Mangelnder Nachweis des Hochwasserschutzes:*

*Bis heute fehlt der zwingend erforderliche Nachweis, dass der Hochwasserschutz durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtert wird (Verschlechterungsverbot gemäß § 6 WHG). Eine detaillierte hydrologische Untersuchung, die die Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserschutz belastbar nachweist, wurde bislang nicht vorgelegt. Dies ist ein gravierendes Versäumnis.“*

Auf den Themenbereich Hochwasserschutz wurde von uns bereits mit Schreiben vom 04.04. und 11.06.2024 an [REDACTED] und mit Schreiben vom 18.10. und 19.11.2024 an [REDACTED] eingegangen. Zu den zu berücksichtigenden Belangen hat die Bezirksregierung Münster bereits auf das noch durchzuführende Zulassungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde verwiesen.

Der Kreis Warendorf hat dementsprechend hierzu wie folgt geantwortet:

„Das Thema Hochwasserschutz ist, wie bei allen Ausbaurverfahren, auch hier vollumfänglich berücksichtigt worden, auch mit Einbindung Ihres Hauses. Die BI kann sich im Rahmen der Offenlegung gerne ein Bild hiervon verschaffen.“

**Ihre Anfrage:**

*„7. Unerlaubte Eingriffe in den Wasserhaushalt und Grundwasserabsenkung:*

*Es ist unbestritten, dass seit dem Jahr 2018 wiederholt unerlaubte Absenkungen des Wasserspiegels des Hellbachteiches stattgefunden haben. Die obere Was-*

*serbehörde stellte zur Jahreswende 2024/25 die jüngste Absenkung um zusätzliche 15 cm fest. Diese Absenkungen erfolgten mutmaßlich ohne die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 9 WHG und stellen somit unerlaubte Eingriffe in den Wasserhaushalt des Teiches dar. Die Absenkung des Wasserspiegels des Hellbachteiches hat unmittelbar eine Absenkung des Grundwasserspiegels im umliegenden Gebiet zur Folge. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Grundwasserhaushalts und kann erhebliche Schäden verursachen. Bereits jetzt liegen Schäden an Gebäuden im direkten Umfeld des Hellbachteiches vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Grundwasserabsenkung zurückzuführen sind. Die zeitliche Korrelation zwischen den Absenkungen und dem Auftreten der Schäden an angrenzenden Gebäuden erhärtet diese Vermutung. Es ist zwingend festzuhalten, dass die bloße Mitteilung an politische Gremien, mit der die Stadt Beckum die Maßnahme lediglich erklärt und begründet, keine wasserrechtliche Genehmigung ersetzt. Diese Vorgehensweise ist inakzeptabel und rechtswidrig.“*

*Zugleich Punkte a) bis c) Ihres Schreibens vom 27.05.2025:*

*“a Fordern Sie die Stadt Beckum unmissverständlich und mit sofortiger Wirkung auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere unerlaubte Wasserstandsabsenkungen zu unterbinden und das Wasserniveau unverzüglich auf den normalen Stand vor den Absenkungen seit 2018 anzuheben. Es gilt, den aktuellen Schaden am Gewässerökosystem zu begrenzen – insbesondere den kritischen Wasserstand und die damit einhergehende Gefährdung des Fischbestandes – und die Ursachen für die kritische Situation am Hellbachteich zu beheben. Dies schließt die dringende Instandsetzung des Staumechanismus ein.*

*b Stellen Sie sicher, dass die Untere Wasserbehörde ihre Aufsichtspflicht aktiv wahrnimmt, insbesondere hinsichtlich der Stabilisierung des Wasserstandes und des Schutzes der aquatischen Fauna und des Biotops BT-4214-0169-2006.*

*c Fordern Sie die Untere Wasserbehörde auf, ihrerseits die Stadt Beckum zur unverzüglichen Vorlage korrekter und valider Untersuchungen zum Istzustand des Hellbachteichs und seines Umfeldes zu verpflichten. Diese Untersuchungen müssen auf einem Wasserstand basieren, der den natürlichen, unbeeinflussten*

*Verhältnissen bzw. dem genehmigten Stauziel vor den Absenkungen seit 2018 entspricht, um eine unverfälschte Grundlage für alle weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte zu gewährleisten.“*

03.06.2025  
Seite 16 von 21

Die Absenkung des Wasserspiegels im Teich war bereits Inhalt des Schreibens der Bezirksregierung Münster an [REDACTED] vom 05.11.2024.

Der Kreis Warendorf hat hierzu ergänzt:

„Die genannte Absenkung hat es gegeben. Dem Sachverhalt wurde nachgegangen, Herr Kaup hatte mit Mail vom 05.11.2024 [REDACTED] hierzu geantwortet. Der Sachverhalt ist für das Renaturierungsvorhaben nicht relevant.“

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Der Genehmigungsbehörde werden seitens der Stadt auch bei diesem öffentlichen Belang die Unterlagen zur Verfügung gestellt, die sie für ihre Beurteilung benötigt.“

Die Stadt Beckum hat das Querbauwerk vor Kurzem in Augenschein genommen. Dies ging über den Winter aufgrund der Wasserstände im Teich nicht. Nach Angaben der Stadt Beckum tritt nicht nur Wasser zwischen den Bohlen aus, sondern auch rechts und links am Querbauwerk vorbei und wohl auch durch das Querbauwerk. Eine Erhöhung der Wasserstände in dem Teich ist ohne umfangreiche Sanierung der aufgeschütteten Wegeverbindung und des Staubauwerkes daher nicht möglich.

Der Wasserstand in dem Teich ist seit 2018 abgesenkt. Dies erfolgte, da die Standsicherheit anderenfalls nicht mehr gewährleistet war. Einen einzuhaltenen Mindest-Wasserstand für den aufgestauten Teich gibt es nicht.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Planfeststellungsverfahrens, das den vollständigen Rückbau des Querbauwerkes zum Ziel hat, kann eine Sanierung

des Querbauwerkes zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig beurteilt werden.

03.06.2025  
Seite 17 von 21

**Ihre Anfrage:**

*„8. Unverhältnismäßigkeit der Kosten:*

*Die Kostenexplosion von 1,5 Millionen Euro auf 4,2 Millionen Euro stellt die finanzielle Verhältnismäßigkeit des Projekts in dramatischer Weise in Frage. Die Kernfrage lautet daher, ob der zweifelhafte ökologische Nutzen die immensen und offenbar außer Kontrolle geratenen Kosten in irgendeiner Weise rechtfertigt. Diese Frage muss dringend und durch unabhängige Experten geklärt werden. Die beschriebenen Mängel und Unregelmäßigkeiten gefährden die Förderwürdigkeit des Projekts erheblich, da sie gegen wesentliche Grundsätze der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und des Naturschutzes verstoßen.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Die aufgeführten Anfangskosten von 1,5 Millionen Euro sind insofern richtig zu stellen, als dass es sich hier ausschließlich um die bereits unter 2. benannten kalkulierten Baukosten (brutto) handelt. Um einen Vergleich der Kosten zu ermöglichen, ist eine Pauschale für Planungs- und Nebenkosten (20 %), die bei den 4,2 Millionen auch enthalten sind, aufzuaddieren. Die geschätzten Gesamtkosten zum Beginn der Planungen lagen demnach bei etwa 1,8 Millionen Euro.

Die Kosten von 4,2 Millionen Euro (Kostenstand Oktober 2024) sind zunächst grundsätzlich zweigeteilt zu betrachten, denn die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals beinhaltet nicht nur eine Gewässerbaumaßnahme, sondern ebenso die städtebauliche Aufwertung des Tales. Die städtebauliche Aufwertung (Kosten ca. 2,4 Millionen Euro einschließlich Planungs- und Nebenkosten) soll mit Fördermitteln aus der Stadterneuerung (Städtebauförderung) umgesetzt werden und wurde mit Erstbescheid vom 12.09.2024 als förderfähig anerkannt.

Für den Umbau des Gewässers verbleiben somit Kosten in Höhe von 1,8 Millionen Euro (Kostenstand März 2024). Für die ökologische Verbesserung des Hellbachs auf einer Länge von 950 m inklusive leitbildgerechtem Umbau von vier Querbauwerken sind Kosten von ca. 1,6 Millionen Euro ermittelt worden. Diese Kostenberechnung ist Bestandteil der im Juni 2024 eingereichten Antragsunterlagen (s. Heft 1 – Anlage 2). Die ermittelten Baukosten sind nach aktuellem Stand unverändert. Aufgrund der von der Unteren Wasserbehörde nachgeforderten Antragsunterlagen sind Steigerungen der Planungskosten festzustellen (ca. 0,15 Mio Euro).

Die Diskrepanz zu früheren Kostenständen ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Basis waren zunächst die Kosten aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum) aus dem Jahr 2020. Diese wurden mit Vergabe der Planungsleistungen aufgrund der Erweiterung des Planungsraumes in Richtung des östlichen Waldgebiets sowie einer Pauschale für Kostensteigerungen erstmals auf die oben dargelegten Gesamtkosten von 1,8 Millionen Euro erhöht. Darüber hinaus wurde im ISEK Neubeckum ausschließlich eine städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals berücksichtigt. Die aus rechtlichen Gründen erforderliche Renaturierung im Bereich des sogenannten „Hellbachtaltes“ wurde erst im Zuge der Planung abschließend deutlich. Daraus lassen sich die erhöhten Gesamtkosten ableiten.“

**Ihre Anfrage:**

*„9. Fehlender Ratsbeschluss und Missachtung des politischen Willens:*

*Es ist unbestreitbar, dass zum Zeitpunkt der Direktvergabe des Planungsauftrags mit dem vorweggenommenen Ergebnis „Rückbau des Damms“ kein entsprechender Beschluss der zuständigen Gremien vorlag. Der politische Wille, wie er durch die Gremien repräsentiert wurde, war darauf ausgerichtet, den Damm zu erhalten (siehe Beschlüsse der Gremien auch zum ISEK). Offenbar wurde die Firma DTP/Fischer beauftragt, eine vermeintlich ergebnisoffene*

*Planung zu erstellen, die jedoch von Anfang an und entgegen dem klaren politischen Willen auf den Rückbau des Damms abzielte. Dies wirft die Frage auf, ob der Plan überhaupt als beste Lösung dienen kann, da er seit dem 05.01.2024 vorliegt. Wenige Tage später, am 23.01.2024, bekräftigte der Stadtentwicklungsausschuss (STEA) den Willen, den Damm zu erhalten und beauftragte die Verwaltung, entsprechende Auskünfte bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Verwaltung, namentlich der Bürgermeister, tat jedoch das Gegenteil und versuchte, Einfluss auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf zu nehmen, um eine dem Plan entsprechende Antwort zu erhalten (siehe Punkt 2). Diese Vorgehensweise ist höchst fragwürdig und untergräbt die demokratischen Entscheidungsprozesse.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Zum Zeitpunkt der Beauftragung des Planungsbüros sah die Beschlusslage des Stadtentwicklungsausschusses vom 24.06.2021 zum Hellbachtal vor, ein Konzept zu folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- der Hellbachteich soll entschlammt werden,
- unter der Prämisse des Erhalts des Hellbachteiches ist eine naturnahe Gewässerentwicklung und ökologische Durchgängigkeit herzustellen,
- das Dammbauwerk soll saniert werden,
- der Hellbachspielplatz soll aufgewertet werden; hierbei ist das Element Wasser aufzugreifen.

Darüber hinaus ist es korrekt, dass im ISEK Neubeckum, das mit umfassender Bürgerbeteiligung erstellt wurde, für die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals festgehalten wurde, dass u. a. der Hellbachteich entschlammt und neugestaltet werden soll. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des ISEKs wasserrechtliche Belange nicht abschließend geprüft wurden. Es ist nicht unüblich, dass sich Maßnahmen aus einem ISEK hinsichtlich Ihrer Ausrichtung verändern.

Die Beauftragung des Planungsbüros erfolgte ergebnisoffen. Dazu nachstehend aus der Präambel des Ingenieurvertrages:

03.06.2025  
Seite 20 von 21

*„Im Jahr 2020 wurde für den Stadtteil Neubeckum ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet. In diesem Zuge wird die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals als Natur- und Erholungsraum als ein Leitprojekt vorgeschlagen. Dabei gilt es, das Hellbachtal mit seinem Gewässer ökologisch zu verbessern sowie den Raum gestalterisch und funktional aufzuwerten.*

*Das Hellbachtal soll zu seinem attraktiven „Erholungsband“ beziehungsweise Stadtteilpark mit höher Qualität umgestaltet sowie der Hellbach im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert werden. Weiterhin soll das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgt werden.*

*Das Gewässer wurde früher in einem befestigten Regelprofil begradigt, abschnittsweise durch Durchlässe/Rohre eingeengt und durch ein heute sanierungsbedürftiges Dammbauwerk als Teich aufgestaut. Insofern stellt der Hellbach im Planungsabschnitt mit aufgestautem Teich und nicht typgerechter Struktur (kiesgeprägter Tieflandbereich) aktuell eine ökologische Barriere dar, die ökologisch aufzuwerten ist. Die Mindestanforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind einzuhalten.*

*Ein weiterer Schwerpunkt der Entwicklung des Hellbachtals liegt in der Modernisierung des Spielplatzes im westlichen Bereich. Möglicherweise kann hier unter Einbindung des Gewässers ein Wasserspielplatz geschaffen werden. Weiterhin sollen im Plangebiet das Wegenetz erneuert und optimiert werden sowie die Vernetzung des Grünzugs mit dem angrenzenden Wohnumfeld und in Richtung des westlichen Hellbachtals (westlich der Hauptstraße) verbessert werden.*

*Wirtschaftlich soll das Planungsergebnis eine baulich-gestalterisch nachhaltige Lösung mit einem angemessenen Pflegeaufwand sein. Die Stadt Beckum beabsichtigt, die Nutzung von Fördermitteln aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Städtebauförderung.“*

Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals beschlossen (siehe beigefügte Beschlussvorlage). In diesem Zuge wurde umfassend erläutert, warum die vollständige Umsetzung des Beschlusses vom 24.06.2021 nicht möglich ist. Insofern ist eine Missachtung des politischen Willens nicht erkennbar.“

03.06.2025  
Seite 21 von 21

Den Ausführungen der Stadt Beckum ist aus hiesiger Sicht nichts hinzuzufügen.

**Ihre Anfrage:**

*Punkt d des Schreibens vom 27.05.2025*

*„Verpflichten Sie die Stadt Beckum zu einer umfassenden, pflichtgemäßen und transparenten Mitwirkung bei der wahrheitsgetreuen Erhebung und Bereitstellung aller für das Planfeststellungsverfahren relevanten Daten und Grundlagen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationsbasis für das Verfahren nicht durch selektive Darstellungen oder das Zurückhalten relevanter Fakten beeinträchtigt wird.“*

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens obliegt der Unteren Wasserbehörde, dazu gehört auch die Vollständigkeitsprüfung und die fachliche Prüfung, s. hierzu auch die Antwort zu den Punkten 4, 6 und 7.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martina Vogelsang